

05.06.84

EG - In

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) des Rates zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden wissenschaftlicher und technischer Beamter der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst

KOM (84) 214 endg.; EG-Dok. 6596/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 4. Juni 1984 - 14 - 680 70 - E - Be 125/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. April 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST - GEMEINSAME FORSCHUNGSSTELLE

Begründung

1 - Gemäß dem vorliegenden Vorschlag sollen vorübergehende Sondermaßnahmen zum endgültigen Ausscheiden wissenschaftlicher und technischer Beamter der GFS aus dem Dienst eingeführt werden. Ziel ist es, eine bessere Anpassung der Aufgaben an die neuen Strukturen und Programme der GFS herbeizuführen. Durch die Neueinstellung von Personal, das über zusätzliches bzw. neues, den derzeitigen Erfordernissen entsprechendes Fachwissen verfügt, wird unter anderem auch eine Verjüngung des Personalbestands angestrebt.

Diese dem Rat von der Kommission bereits in der Mitteilung (KOM(82) 749 (82) endg. - Cons. 10929/82 ATO 89) angekündigten Maßnahmen sind auch in dem Vorschlag für ein mehrjähriges Programm (KOM (83) 327 - Cons. 7735/83 ATO 42) enthalten.

2 - Der Vorschlag betrifft ausschließlich die wissenschaftlichen und technischen Beamten der Laufbahngruppen A (außer A/1 und A/2) B und C der GFS.

a) Diese Maßnahmen werden vorrangig gegenüber Beamten der Besoldungsgruppe A/3 und A/4 angewendet, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und mit der Leitung von Programmen oder sonstigen Führungsaufgaben betraut sind; sofern es im Interesse des Dienstes liegt, werden sie auch auf diejenigen Beamten angewendet, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Das Verzeichnis der hierfür in Frage kommenden Beamten wird auf jeden Fall nach den in dem Vorschlag angegebenen objektiven Kriterien aufgestellt.

b) In allen übrigen Besoldungs- und Laufbahngruppen werden die betreffenden Maßnahmen auf Antrag gegenüber Beamten angewendet, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Vorrangig berücksichtigt werden dabei Beamte in der letzten Dienstaltersstufe ihrer Besoldungsgruppe. Auch hier gelten die unter a) genannten Kriterien.

3 - Die finanziellen Ansprüche der von den vorgeschlagenen Maßnahmen betroffenen Beamten entsprechen sowohl bei den Familienzulagen und Sozialleistungen als auch bei den Vergütungen den Ansprüchen, die mit der Verordnung zur Einführung von Sondermaßnahmen infolge des Beitritts der Republik Griechenland (Verordnung Nr. 2150/82 des Rates vom 28. Juli 1982, ABl. L 228 vom 4. August 1982) festgelegt wurden: Danach erhält der Beamte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, spätestens aber bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Höchstsatz des Ruhegehaltes erreicht wird, 70 % des letzten Grundgehaltes.

4 - Die Zahl der für diese Maßnahmen in Frage kommenden Beamten ist auf 120 begrenzt. Die Maßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst können bis zum 31. Dezember 1985 getroffen werden.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (Euratom, EGKS, EWG) DES RATES

zur Einführung vorübergehender Sondermassnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden wissenschaftlicher und technischer Beamter der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments

nach Stellungnahme des Gerichtshofes

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen der Notwendigkeit der Neuordnung der Aufgaben und Strukturen der Gemeinsamen Forschungsstelle und der Einstellung junger Wissenschaftler und Techniker sind vorübergehende, bis zum 31. Dezember 1985 befristete Sondermassnahmen zum Ausscheiden aus dem Dienst zu treffen; die Anwendung dieser Massnahmen ist auf die wissenschaftlichen und technischen Beamten der Laufbahngruppen A, B und C zu beschränken.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ARTIKEL 1

1. Im dienstlichen Interesse und mit Rücksicht auf die erforderliche Anpassung der Aufgaben an die Strukturen der Gemeinsamen Forschungsstelle wird die Kommission ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1985 gegenüber aus Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten und im Stellenplan der Gemeinsamen Forschungsstelle aufgeführten wissenschaftlichen und technischen Beamten, die im aktiven Dienst stehen oder abgeordnet sind, Massnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst im Sinne von Artikel 47 des Statuts nach Massgabe dieser Verordnung zu treffen.

2. Die Massnahmen dürfen auf höchstens 120 Beamte angewendet werden.

ARTIKEL 2

Nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses verfährt die Kommission wie folgt:

a) Sie stellt das Verzeichnis der von den Massnahmen nach Artikel 1 betroffenen Beamten der Besoldungsgruppen A/3 oder A/4 auf, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und mit der verantwortlichen Leitung wissenschaftlicher Programme oder Führungsaufgaben betraut sind. Hierbei legt sie folgende Kriterien zugrunde:

- Beamten, die die Anwendung dieser Maßnahmen beantragt haben, wird unter Berücksichtigung des dienstlichen Interesses Vorrang eingeräumt,
- Berücksichtigt werden in allen Fällen Alter, Befähigung, Leistung, dienstliche Führung, Familienverhältnisse und Dienstalter der Beamten sowie gegebenenfalls die Beschwerlichkeit bestimmter, im Rahmen der Tätigkeit auszuführender Aufgaben;

b) Sie stellt das Verzeichnis der Beamten der Besoldungsgruppen A/7 bis A/5 sowie der Laufbahnen B und C auf, die das 55. Lebensjahr vollendet und die Anwendung dieser Maßnahmen beantragt haben. Vorrangig berücksichtigt sie dabei die Beamten in der letzten Dienstaltersstufe ihrer Besoldungsgruppen sowie die unter Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich aufgeführten Kriterien.

ARTIKEL 3

1. Der ehemalige Beamte, der von der in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahme betroffen ist, hat Anspruch auf eine monatliche Vergütung in Höhe von 70 v.H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe und der Dienstaltersstufe, in die er zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst eingestuft war; berücksichtigt wird das Monatsgrundgehalt, das entsprechend der in Artikel 66 des Statuts vorgesehenen Tabelle am ersten Tag desjenigen Monats gilt, für den die Vergütung zu zahlen ist.

2. Der Anspruch auf Vergütung erlischt spätestens am letzten Tag des Monats, in dessen Verlauf der ehemalige Beamte das 65. Lebensjahr vollendet, und auf jeden Fall dann, wenn der Betreffende vor Erreichung dieses Alters nachweislich Anspruch auf den Höchstbetrag des Ruhegehalts hat.

Dem ehemaligen Beamten wird in diesem Fall mit Wirkung vom ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, für den er zum letzten Mal die Vergütung erhalten hat, von Amts wegen Ruhegehalt gezahlt.

3. Auf die in Artikel 1 vorgesehene Vergütung wird der für das innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaften gelegene Land, in dem der Anspruchsberechtigte nachweislich seinen Wohnsitz hat, festgelegte Berichtigungskoeffizient angewandt.

Nimmt der Anspruchsberechtigte der Vergütung seinen Wohnsitz in einem Land, für das kein Berichtigungskoeffizient festgelegt wurde, so wird auf die Vergütung der Berichtigungskoeffizient 100 angewandt.

Die Vergütung wird in belgischen Franken ausgedrückt. Sie wird in der Währung des Wohnsitzlandes des Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Sie wird jedoch in belgischen Franken ausgezahlt, wenn gemäß Unterabsatz 2 der Berichtigungskoeffizient auf sie angewandt wird.

Vergütungen, die in einer anderen Währung als belgischen Franken ausgezahlt werden, werden auf der Grundlage der Paritäten gemäß Artikel 63 Absatz 2 des Statuts berechnet.

4. Die Bruttoeinkünfte des Betreffenden aus einer neuen Tätigkeit werden von der in Absatz 1 vorgesehenen Vergütung insoweit in Abzug gebracht, als diese Einkünfte und diese Vergütung zusammen die letzten Gesamt-Bruttodienstbezüge des Beamten übersteigen, die anhand der Gehaltstabelle errechnet werden, die am ersten Tag des Monats gilt, in dem die Vergütung zu zahlen ist. Auf diese Bezüge wird der in Absatz 3 genannte Berichtigungskoeffizient angewandt.

Die Bruttoeinkünfte und die letzten Gesamt-Bruttodienstbezüge gemäß Absatz 1 sind die Beträge, die sich nach Abzug der Sozialabgaben und vor Abzug der Steuer ergeben.

Der Betreffende ist verpflichtet, alle etwa angeforderten schriftlichen Nachweise zu erbringen und dem Organ alle Umstände mitzuteilen, die eine Änderung seines Vergütungsanspruchs bewirken können.

5. Gemäß Artikel 67 des Statuts und den Artikeln 1, 2 und 3 des Anhangs VII zum Statut hat der Anspruchsberechtigte der in Absatz 1 vorgesehenen Vergütung Anspruch auf die Familienzulagen, wobei die Höhe der Haushaltszulage nach der genannten Vergütung berechnet wird.

6. Der Anspruchsberechtigte der Vergütung hat für sich selbst und für die mitangeschlossenen Personen Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit gemäß Artikel 72 des Statuts, sofern er den entsprechenden Beitrag entrichtet, der nach dem Betrag der in Absatz 1 genannten Vergütung berechnet wird, und sofern er nicht durch eine andere gesetzliche Krankenversicherung gesichert ist.

7. Während der Zeit, in der der Vergütungsanspruch besteht, erwirbt der Beamte weiterhin Ruhegehaltsansprüche nach dem seiner Besoldungsgruppe und seiner Dienstaltersstufe entsprechenden Gehalt, sofern in dieser Zeit der im Statut vorgesehene Beitrag auf der Grundlage dieses Gehalts geleistet wurde, wobei der gesamte Betrag des Ruhegehalts den in Artikel 77 Absatz 2 des Statuts vorgesehenen Höchstbetrag nicht überschreiten darf. Für die Anwendung von Artikel 5 des Anhangs VIII zum Statut und von Artikel 108 der ehemaligen Personalordnung der EGKS gilt diese Zeit als Dienstzeit.

8. Vorbehaltlich Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 22 des Anhangs VIII zum Statut hat der überlebende Ehegatte eines ehemaligen Beamten, der während der Zeit, in der er Anspruch auf die in Artikel 1 vorgesehene monatliche Vergütung hatte, verstorben ist, sofern die Ehe mit dem Beamten im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst eines Organs mindestens ein Jahr gedauert hat, Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge in Höhe von 60 v.H. des Ruhegehalts, auf das der ehemalige Beamte unabhängig von seinem Dienstalter und seinem Lebensalter zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hätte.

Die in Unterabsatz 1 vorgesehenen Hinterbliebenenbezüge dürfen die in Artikel 79 Absatz 2 des Statuts vorgesehenen Beträge nicht überschreiten. Die Höhe der Hinterbliebenenbezüge darf jedoch in keinem Fall die Höhe der ersten Zahlung des Altersruhegehaltes überschreiten, auf das der ehemalige Beamte zu Lebzeiten und nach Abläufen des Anspruchs auf die obengenannte Vergütung Anspruch gehabt hätte.

Die im Unterabsatz 1 geforderte Dauer der Ehe bleibt außer Betracht, sofern aus einer Ehe, die der Beamte vor seinem Ausscheiden aus dem Dienst eingegangen ist, ein oder mehrere Kinder hervorgegangen sind und der Überlebende Ehegatte für diese Kinder sorgt oder gesorgt hat.

Dies gilt auch, wenn der Tod des ehemaligen Beamten auf einen der am Ende des Absatzes 2 von Artikel 17 des Anhangs VIII zum Statut genannten Umstände zurückzuführen ist.

9. Beim Tode eines ehemaligen Beamten, der die in Artikel 1 vorgesehene Vergütung erhält, erhalten die im Sinne von Artikel 2 des Anhangs VII zum Statut unterhaltsberechtigten Kinder unter den in Artikel 80 Absätze 1, 2 und 3 des Statuts sowie in Artikel 21 des Anhangs VIII zum Statut genannten Voraussetzungen Waisengeld.

10. Für die Anwendung des Artikels 107 des Statuts sowie des Artikels 102 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird der Fall des Beamten, der von der in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahme betroffen ist, dem des Beamten gleichgestellt, der bis zum Alter von 65 Jahren im aktiven Dienst geblieben ist, sofern er während der Zeit, in der er die in Absatz 1 vorgesehene Vergütung erhält, den entsprechenden Beitrag weiterhin leistet.

ARTIKEL 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) des Rates zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden wissenschaftlicher und technischer Beamter der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst

KOM(84) 214 endg.; EG-Dok. 6596/84

Der Bundesrat hat in seiner 539. Sitzung am 13. Juli 1984 zu dem Verordnungsvorschlag wie folgt Stellung genommen:

Die Bundesregierung wird gebeten, Notwendigkeit und Ausgestaltung der Verordnung zu überprüfen.

Der Bundesrat sieht sich nicht in der Lage, den beabsichtigten "Freisetzungsmaßnahmen zur Erneuerung der Kompetenz und zur Verjüngung des Personalbestandes" zuzustimmen. Insbesondere erscheinen die versorgungsrechtlichen Regelungen als zu großzügig.